



Österreichischer Städtebund

13/SN-253/ME
Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Betriebs-
pensionsgesetzes - BPG

Wien, am 10. November 1989
Bucek/Ha
Klappe 2236
011.2 - 927/89

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Bekanntl. GESETZENTWURF	
Zi	17 - GE 989
Datum:	14. NOV. 1989
Verteilt:	17.11.89

In Kopie

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 7. September 1989,
Zahl 30.100/87-V/1/89 vom Bundesministerium für Arbeit und
Soziales übermittelten Entwurf eines Betriebspensions-
gesetzes - BPG gestattet sich der Österreichische Städte-
bund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
übersenden.

Beilagen

Dr. Erich Pramböck
(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Betriebs-
pensionsgesetzes - BPG

Wien, am 10. November 1989
Bucek/Ha
Klappe 2236
011.2 - 927/89

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 7. September 1989, Zahl 30.100/87-V/
1/89, übermittelten Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes -
BPG beehrt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen,
daß gegen diesen Entwurf keine Einwendungen grundsätzlicher
Art erhoben werden.

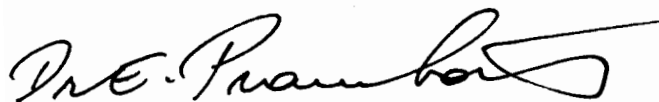
Der Entwurf könnte jedoch für kommunale Unternehmungen mit
eigener Rechtspersönlichkeit dann bedeutsam werden, wenn im
Sinne des § 2 des vorliegenden Entwurfes zum Betriebspen-
sionsgesetz von diesen Unternehmungen Leistungszusagen im
Interesse einer ausgewogenen Konkurrenzsituation auf dem
Arbeitsmarkt gemacht werden müssen.

In diesem Fall würde auch gemäß Art. III, Ziff. 3 des Ent-
wurfes der neu formulierte § 12, Abs. 1, Ziff. 5 des Insol-
venz-Entgeltsicherungsgesetzes zur Anwendung kommen, was
einen erhöhten Zuschlag des Arbeitgebers zu den von ihm zu
leistenden Arbeitslosenversicherungsbeiträgen bedeuten wür-
de. Da die angeführten Unternehmungen durchwegs im Eigentum
der öffentlichen Hand sind und der mit dem Zuschlag gebun-

- 2 -

dene Gedanke der Leistungssicherung im Insolvenzfall hier nicht zum Tragen kommen würde, wird vorgeschlagen, gleichzeitig die kommunalen Unternehmungen von den erhöhten Zuschlägen gemäß § 12, Abs. 1, Ziff. 5 IESG auszunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär